

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: § 1 TVG Tarifverträge: Schuhindustrie; Manteltarifvertrag für die Schuhindustrie vom 8. April 1963 (MTV), § 8 Ziff. 9

- Leitsätze: 1. Nacharbeit nach § 8 Ziffer 9 Satz 1 MTV bedeutet das Nachbessern einer mangelhaften, d.h. nicht auftragsgemäß ausgeführten Arbeit. Eine zusätzliche Arbeit, die dazu dient, ein nicht nachbesserungsfähiges mangelhaftes Arbeitsergebnis anderweit verwendbar zu machen, ist keine Nacharbeit im Sinne dieser Tarifbestimmung.
2. Verdorbene Ware im Sinne von § 8 Ziffer 9 Satz 2 MTV ist nicht nur völlig unbrauchbare Ware, sondern auch solche Ware, die für den vorausgesetzten Zweck im Betrieb nicht mehr verwendet werden kann. Ob die verdorbene Ware noch anderweit verwendet werden kann, ist eine Frage der Schadenshöhe.
3. Die in § 8 Ziffer 9 Satz 3 vorgeschriebene Mitwirkung des Betriebsrates bei der Schadensfeststellung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entstehung des Schadensersatzanspruchs des Arbeitgebers. Mitwirkung erfordert die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aktenzeichen: 4 AZR 320/65

Urteil des BAG vom 21. September 1966

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Verkündet
am 21. Sept. 1966

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. September 1966 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Schulz-Rupp und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 26. Mai 1965 - 4 Sa 582/64 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

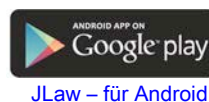
Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten, die eine Schuhfabrik betreibt, als Oberlederzuschneider beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt dem Manteltarifvertrag für die Schuhindustrie des Bundesgebietes vom 8. April 1963, gültig ab 1. Juni 1963.

Im Februar 1964 hatte der Kläger einen Posten von 15 Paar Schuhen nach dem Schnitt 515/081 zu schneiden. Auf dem Arbeitsanweisungszettel war vermerkt: " 1/2 Nummer größer schneiden". Diese zusätzliche Anweisung übersah der Kläger; dies wurde bemerkt, als nach dem Überholen der Schäfte auf die Leisten die Brandsohlen nicht paßten. Die Schäfte mußten von den Leisten entfernt, die jeweils 1/2 Nummer kleineren Leisten neu überholt und mit neuen Brandsohlen versehen werden. Hierdurch entstand ein Aufwand von 1 1/2 Arbeitsstunden, für den dem Kläger ein Betrag von 5,-- DM von seinem Lohn einbehalten wurde.

Mit seiner Klage hat der Kläger diesen Betrag von 5,-- DM verlangt, der ihm zu Unrecht einbehalten worden sei. Der Kläger bestreitet, schuldhaft gehandelt zu haben; außerdem habe der Betriebsrat bei der Schadensfeststellung nicht mitgewirkt. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Fehler auf grobe Nachlässigkeit des Klägers zurückzuführen sei; im übrigen handele es sich um Nacharbeit, bei der der Lohn für die zusätzliche Arbeit ohne Mitwirkung des Betriebsrates abgezogen werden dürfe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.



Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Der Beklagten steht kein Recht zu, dem Kläger 5,-- DM vom Lohn abzuziehen, weil er einen Posten von 15 Paar Schuhen 1/2 Nummer zu klein geschnitten hat. Die Beklagte beruft sich auf das Recht zum Lohnabzug nach § 8 Ziffer 9 des Manteltarifvertrages für die Schuhindustrie vom 8. April 1963 (MTV). Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

"Weist die Arbeit Mängel auf, die der Arbeiter zu vertreten hat, so kann der für Nacharbeit zu zahlende Lohn abgezogen werden. Der Arbeiter kann für die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verdorbenen Waren Schadensersatzpflichtig gemacht werden. Die Schadensfeststellung erfolgt unter Mitwirkung des Betriebsrats. Es ist nicht gestattet, den Arbeiter zum Kauf der beschädigten Waren zu zwingen."

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision an, daß die für das Entfernen der Leisten, die Neuüberholung und das Anbringen von Brandsohlen aufgewendete Arbeit keine Nacharbeit im Sinne von Satz 1 dieser Bestimmung ist. Wenn dort im Hinblick auf Mängel, die der Arbeiter zu vertreten hat, von Nacharbeit gesprochen wird, so kann es sich nach dem Zusammenhange nur um die Beseitigung eben dieser Mängel handeln. Das setzt notwendig voraus, daß es überhaupt möglich ist, die vom Arbeiter mangelhaft, d. h. nicht auftragsgemäß erbrachte Arbeitsleistung durch Nachbessern in den auftragsgemäßen Zustand zu versetzen. Ein solcher Fall liegt aber nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht vor. Die vom Klägen für einen bestimmten Posten von 15 Paar Schuhen um 1/2 Nummer zu klein zugeschnittenen Schäfte konnten nicht durch eine zusätzliche Arbeit auf die richtige Größe gebracht werden. Die Beklagte stellt dem Kläger auch gar nicht den Lohn für eine solche Arbeit im Wege



des Lohnabzugs in Rechnung. Sie verlangt vielmehr Erstattung von Lohnkosten, die sie aufgewendet hat, um die vom Kläger zu klein zugeschnittenen Schäfte unverändert anderweit verwenden zu können. Diese zusätzliche Arbeit ist keine Nacharbeit an der dem Kläger aufgetragenen Arbeit des Zuschneidens der Schäfte, sondern ein Schaden, der deshalb entstanden ist, weil der Kläger die Schäfte zu klein zugeschnitten hatte und eine Nacharbeit insoweit nicht möglich war. Ein solcher Tatbestand fällt nicht unter § 8 Ziffer 9 Satz 1 MTV.

Dagegen hat das Landesarbeitsgericht mit Recht entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung die zu klein zugeschnittenen Schäfte als "verdorbene Ware" im Sinne von § 8 Ziffer 9 Satz 2 MTV angesehen. Ob eine solche Ware im Sinne dieser Tarifvorschrift verdorben ist, kann sich nur nach ihrer Bestimmung für die Produktion des Betriebes richten. Verdorbene Ware ist daher nicht nur die völlig unbrauchbare Ware, die nicht mehr verwendet werden kann und deshalb weggeworfen werden muß. Vielmehr ist verdorbene Ware auch solche Ware, die für den vorausgesetzten Zweck nicht mehr verwendet werden kann. Um solche Ware handelt es sich bei den zu klein zugeschnittenen Schäften nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die in der Revisionsinstanz nicht angegriffen werden. Diese Schäfte waren für den bestellten Posten Schuhe, für den sie der Kläger zuschneiden sollte, nicht brauchbar. Ob sie überhaupt nicht mehr verarbeitet werden konnten oder wie hier für andere Schuhe anderer Größen noch verwertbar waren, ist allein eine Frage der Schadenshöhe. Die anderweitige Verwendbarkeit der Schäfte mindert den der Beklagten entstandenen Schaden. Zu diesem Schaden gehört auch die zusätzliche Arbeit, die erforderlich war, damit die Schäfte für andere Schuhe verwendet werden konnten.



Insoweit bedurfte es aber einer Schadensfeststellung unter Mitwirkung des Betriebsrates. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht schon deshalb den Anspruch der Beklagten auf Einbehaltung des Schadensbetrages in Höhe von 5,-- DM abgelehnt, weil der Betriebsrat bei der Schadensfeststellung nicht mitgewirkt hat. Die ordnungsgemäße Mitwirkung des Betriebsrates bei der Schadensfeststellung ist vom Landesarbeitsgericht zu Recht als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Entstehung des Schadensersatzanspruches angesehen worden. Nur so hat die Tarifvorschrift, daß die Schadensfeststellung unter Mitwirkung des Betriebsrates erfolgt, eine rechtserhebliche Bedeutung. Wenn das Landesarbeitsgericht ausführt, Mitwirkung des Betriebsrates bedeute Gelegenheit zur Stellungnahme, die nicht erfüllt sei, wenn der Betriebsratsvorsitzende von dem Vorgang nur in Kenntnis gesetzt wird, ist das ebenfalls nicht rechtsfehlerhaft.

Fehlt es aber bereits an der Mitwirkung des Betriebsrates bei der Schadensfeststellung, so brauchte das Landesarbeitsgericht nicht zu prüfen, ob den Kläger eine grobe Fahrlässigkeit trifft.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Pecher Dr. Rengier Dr. Neumann
Prieschl Schulz-Rupp

